



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 92/2024
vom 19. September 2024
Geschäftsverzeichnismr. 8095
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 1675/9 § 3 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Gent, Abteilung Brügge.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Danny Pieters und Kattrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid vom 20. Oktober 2023, dessen Ausfertigung am 24. Oktober 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Gent, Abteilung Brügge, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 1675/9 § 3 des Gerichtsgesetzbuches insofern, als nach diesem Artikel davon auszugehen ist, dass der Gläubiger, der nicht innerhalb der in diesem Artikel vorgesehenen Frist seine Forderung in der kollektiven Schuldenregelung seines Schuldners einreicht, auf seine Forderung verzichtet, und dieser Artikel es dem Richter nicht erlaubt, diesen mutmaßlichen Verzicht zu beurteilen und ihn gegebenenfalls auszusprechen, gegen das durch Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention geschützte Recht auf Achtung des Eigentums? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 1675/9 § 3 des Gerichtsgesetzbuches. Artikel 1675/9 des Gerichtsgesetzbuches in der vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anwendbaren Fassung bestimmt:

« § 1. Binnen fünf Tagen nach Verkündung der Annehmbarkeitsentscheidung notifiziert der Greffier diese Entscheidung gemäß Artikel 1675/16:

1. dem Antragsteller und seinem Ehepartner oder dem gesetzlich Zusammenwohnenden, unter Beifügung des Wortlauts von Artikel 1675/7, und gegebenenfalls seinem Beistand,
2. den Gläubigern und den Personen, die eine persönliche Sicherheit geleistet haben, unter Beifügung eines Forderungsanmeldungsformulars, des Wortlauts von § 2 des vorliegenden Artikels sowie des Wortlauts von Artikel 1675/7,
3. dem Schuldenvermittler, unter Beifügung einer Abschrift der Antragschrift und der als Anlage hinzugefügten Schriftstücke,
4. den betroffenen Schuldnern, unter Beifügung des Wortlauts von Artikel 1675/7; die Schuldner werden davon in Kenntnis gesetzt, dass ab Empfang der Entscheidung jede Zahlung auf ein zu diesem Zweck vom Schuldenvermittler eröffnetes Konto, auf das alle Zahlungen an den Antragsteller erfolgen müssen, eingezahlt werden muss. Der Schuldenvermittler ermöglicht es dem Antragsteller, ständig über sein Konto, die darauf getätigten Verrichtungen und dessen Saldo informiert zu sein.

§ 2. Die Forderungsanmeldung muss binnen einem Monat nach Versendung der Annehmbarkeitsentscheidung beim Schuldenvermittler entweder per Einschreibebrief mit Rückschein oder durch eine Erklärung in dessen Büro gegen eine von ihm oder von seinem Bevollmächtigten datierte und unterschriebene Empfangsbestätigung erfolgen.

In der Forderungsanmeldung sind die Art der Forderung, ihre Rechtfertigung, der Betrag in Hauptsumme, Zinsen und Kosten, die eventuellen Vorrangsgründe sowie die Verfahren, zu denen sie Anlass geben kann, angegeben.

§ 3. Wenn ein Gläubiger binnen der in § 2 Absatz 1 erwähnten Frist keine Forderungsanmeldung einreicht, setzt der Schuldenvermittler ihn per Einschreibebrief mit Rückschein davon in Kenntnis, dass er über eine letzte Frist von fünfzehn Tagen ab Empfang dieses Schreibens verfügt, um diese Forderungsanmeldung einzureichen. Wenn die Forderungsanmeldung nicht binnen dieser Frist eingereicht wird, wird davon ausgegangen, dass der betreffende Gläubiger auf seine Forderung verzichtet. In diesem Fall verliert der Gläubiger

das Recht, gegen den Schuldner und die Personen, die für ihn eine persönliche Sicherheit geleistet haben, vorzugehen. Bei Ablehnung oder Widerrufung des Schuldenregelungsplans erlangt er dieses Recht wieder.

Der Wortlaut des vorliegenden Artikels wird auf dem in Absatz 1 erwähnten Schreiben aufgedruckt.

§ 4. Der Schuldenvermittler behält von den Beträgen, die er in Anwendung von § 1 Nr. 4 einnimmt, ein Lebensgeld ein, das dem Antragsteller zur Verfügung gestellt wird und mindestens dem in Anwendung der Artikel 1409 bis 1412 geschützten Betrag entspricht. Mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Antragstellers darf dieses Lebensgeld für einen begrenzten Zeitraum verringert werden, aber es muss sowohl im Rahmen des gütlichen Schuldenregelungsplans als auch im Rahmen des gerichtlichen Schuldenregelungsplans die in Artikel 14 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung erwähnten Beträge, erhöht um die Summe der in Artikel 1410 § 2 Nr. 1 erwähnten Beträge, immer überschreiten ».

B.2.1. Das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung ist durch das Gesetz vom 5. Juli 1998 « über die kollektive Schuldenregelung und die Möglichkeit eines freihändigen Verkaufs gepfändeter unbeweglicher Güter » (nachstehend: Gesetz vom 5. Juli 1998) eingeführt worden. Dieses Verfahren bezweckt, die finanzielle Lage des überschuldeten Schuldners wiederherzustellen, insbesondere, indem es ihm ermöglicht wird, seine Schulden soweit wie möglich zu bezahlen, und gleichzeitig gewährleistet wird, dass er selbst und seine Familie ein menschenwürdiges Leben führen können (Artikel 1675/3 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches). Es wird eine Übersicht der Finanzlage der überschuldeten Person erstellt, und der unkontrollierte Druck der Gläubiger entfällt für diese Person dank des Auftretens eines Schuldenvermittlers, der laut Artikel 1675/6 desselben Gesetzbuches vom Richter bestellt wird, der vorher über die Annehmbarkeit des Antrags auf kollektive Schuldenvermittlung befunden hat.

B.2.2. Durch die Annehmbarkeitsentscheidung der kollektiven Schuldenregelung entsteht eine Konkurrenzsituation zwischen den Gläubigern; sie hat die Aussetzung des Laufs der Zinsen und die Unverfügbarkeit des Vermögens des Antragstellers zur Folge (Artikel 1675/7 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzbuches). Diese Entscheidung hat außer bei Realisierung des Vermögens die Aussetzung der Wirkungen der dinglichen Sicherheiten und der Vorzugsrechte zur Folge (Artikel 1675/7 § 1 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches). Sie hat ebenfalls die Aussetzung aller Vollstreckungsmittel, die auf die Zahlung einer Geldsumme abzielen, zur Folge (Artikel 1675/7 § 2 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches).

Die Annehmbarkeitsentscheidung bringt außer bei Erlaubnis des Richters für den Antragsteller das Verbot mit sich, jegliche Handlung zu verrichten, die über die normale Vermögensverwaltung hinausgeht, jegliche Handlung zu verrichten, die einen Gläubiger bevorteilen könnte (vorbehaltlich der Zahlung einer Unterhaltsschuld, insofern diese keine rückständigen Beträge betrifft) und seine Zahlungsunfähigkeit zu verschlimmern (Artikel 1675/7 § 3 des Gerichtsgesetzbuches).

Die Annehmbarkeitsentscheidung wirkt unter Vorbehalt der Bestimmungen des Schuldenregelungsplans bis zur Ablehnung, zum Ablauf oder zur Widerrufung der kollektiven Schuldenregelung weiter (Artikel 1675/7 § 4 des Gerichtsgesetzbuches).

B.2.3. Der Gesetzgeber hat auch ein Gleichgewicht zwischen den Interessen des Schuldners und den Interessen der Gläubiger angestrebt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1073/11, S. 20). So soll durch das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung erreicht werden, dass die Gläubiger ganz oder teilweise bezahlt werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1073/1, S. 12).

Der Schuldner schlägt seinen Gläubigern vor, im Wege einer kollektiven Schuldenregelung einen gütlichen Schuldenregelungsplan unter richterlicher Aufsicht zu vereinbaren, wobei der Richter über die Billigung des Entwurfs des gütlichen Schuldenregelungsplans oder über Einwände gegen diesen entscheiden muss (Artikel 1675/10 § 4) und einen gerichtlichen Schuldenregelungsplan auferlegen kann, wenn keine Vereinbarung getroffen wird (Artikel 1675/3 Absätze 1 und 2 des Gerichtsgesetzbuches). Dieses Fehlen einer Vereinbarung wird durch den Schuldenvermittler festgestellt (Artikel 1675/11 des Gerichtsgesetzbuches). Der gerichtliche Schuldenregelungsplan kann eine Reihe von Maßnahmen enthalten, wie z.B. den Aufschub oder die Neuverteilung der Zahlung der Schulden in Hauptsumme, Zinsen und Kosten, die Senkung des vertraglich geregelten Zinssatzes auf Höhe des gesetzlichen Zinssatzes oder den vollständigen oder teilweisen Erlass der Aufschubzinsen, Entschädigungen und Kosten (Artikel 1675/12 des Gerichtsgesetzbuches). Wenn durch diese Maßnahmen die finanzielle Situation des Schuldners nicht geregelt werden kann, kann der Richter jeden anderen teilweisen Erlass von Schulden beschließen, selbst in Bezug auf das Kapital, mit Ausnahme der in Artikel 1675/13 § 3 des Gerichtsgesetzbuches genannten Schulden und unter der Voraussetzung, dass die in Artikel 1675/13 desselben Gerichtsbuches festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Wenn kein gütlicher oder gerichtlicher Plan möglich ist, weil der Antragsteller über unzureichende Mittel verfügt, erlaubt Artikel 1675/13*bis* des Gerichtsgesetzbuches dem Richter unter bestimmten Bedingungen die Gewährung eines vollständigen Schuldenerlasses ohne Schuldenregelungsplan, mit Ausnahme der in Artikel 1675/13 § 3 aufgezählten Schulden.

B.3.1. Der Gläubiger, der sich wünscht, dass seine Forderung in den Schuldregelungsplan aufgenommen wird, ist verpflichtet, seine Forderung beim Schuldenvermittler anzumelden. Ursprünglich galt dafür nur die in Artikel 1675/9 § 2 des Gerichtsgesetzbuches aufgenommene Frist von einem Monat nach Zusendung der Annehmbarkeitsentscheidung, ohne dass die Nichteinhaltung dieser Frist mit Folgen verbunden war. Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2005 « zur Festlegung von Bestimmungen in Bezug auf die Fristen, den kontradiktorischen Antrag und das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung » (nachstehend: Gesetz vom 13. Dezember 2005) hat dies verändert durch die Einführung - mittels Einfügung eines dritten Paragraphen in Artikel 1675/9 des Gerichtsgesetzbuches - einer zusätzlichen Frist von fünfzehn Tagen und durch die Knüpfung der Nichteinhaltung dieser Frist an die Vermutung eines Forderungsverzichts.

B.3.2. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 13. Dezember 2005 wird die fragliche Regelung wie folgt erläutert:

« L'hypothèse visée au 3° de cet article est celle du créancier mentionné dans la requête à qui un formulaire de déclaration de créance a été transmis mais qui ne le renvoie pas au médiateur de dettes.

Deux attitudes se rencontrent dans la pratique (la loi ne réglant pas spécifiquement cette situation) :

- à défaut de déclaration de créance, le médiateur de dettes reprend sa créance dans le plan de règlement amiable pour le montant qui lui semble justifié. A défaut de contredit, le créancier sera réputé avoir consenti au plan;

- si le créancier ne réagit pas et ne formule aucun contredit, le médiateur de dettes estime qu'il renonce à sa créance.

Il n'est pas acceptable qu'un créancier régulièrement informé entrave l'élaboration et l'exécution du plan. Il est dès lors prévu que l'absence de déclaration de créance, après un ultime avertissement, sera considérée comme un abandon de la créance.

Le créancier récupère ce droit d'agir en cas de rejet ou de révocation du plan.

Il faut éviter que certains débiteurs déposent une requête en règlement collectif de dettes avec comme seul espoir la négligence d'un de leurs créanciers, qui ne rentrerait pas sa déclaration de créance dans les délais.

Par ailleurs, cette sanction est imposée au créancier négligent qui retarde ou rend plus difficile l'élaboration d'un plan de règlement, dans lequel de nombreuses parties sont souvent impliquées. Dès lors que le plan est révoqué ou qu'il n'est finalement pas accordé à un débiteur, cette sanction ne se justifie plus » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-1309/001, SS. 14 und 15).

B.3.3. Die in Artikel 1675/9 § 3 des Gerichtsgesetzbuches geregelte Sanktion führt nicht zum Erlöschen des Anspruchs des Gläubigers, sondern zum Verfall des Rechts, am Verfahren der kollektiven Schuldenregelung teilzunehmen, mit Verlust des Rechts, eine Rückzahlung zu erwirken, es sei denn der Schuldenregelungsplan wird abgelehnt oder widerrufen (Kass., 19. März 2018, S.17.0038.F, ECLI:BE:CASS:2018:ARR.20180319.2). Da die in der vorerwähnten Bestimmung festgelegte Frist keine unter Androhung des Verfalls vorgeschriebene Frist im Sinne von Artikel 860 des Gerichtsgesetzbuches ist, finden die Artikel 861, 864 und 865 dieses Gesetzbuches keine Anwendung auf die Sanktion, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Frist ergibt (ebenda).

Der Umstand, dass die Informationen in Bezug auf eine Forderung in der verfahrenseinleitenden Antragschrift hinsichtlich des Antrags auf kollektive Schuldenregelung erwähnt werden, entbindet den Inhaber dieser Forderung nicht von der Verpflichtung, diese auf eine solche Weise und innerhalb der Fristen anzumelden, die in Artikel 1675/9 §§ 2 und 3 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehen sind (ebenda).

B.3.4. In seinem Gutachten zum Gesetzentwurf, der dem Gesetz vom 13. Dezember 2005 zugrunde liegt, formulierte der Hohe Justizrat den Vorschlag, « dem Richter die Befugnis einzuräumen, über die Rechtzeitigkeit der Anmeldung zu entscheiden, wenn darüber gestritten wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1309/002, S. 8). Nach Ansicht des damaligen Ministers der Justiz machte dieser Vorschlag keine Anpassung der fraglichen Regelung erforderlich. Nach Auffassung des Ministers « [spricht] es [...] für sich, dass die Strafe für einen Gläubiger, der seine Anmeldung zu spät einreicht, nur verhängt werden kann gegen einen solchen Gläubiger, der ordnungsgemäß notifiziert worden ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1309/012, S. 32), wobei als Vorbild die Notifizierung an der

richtigen Adresse angeführt wurde, und « [verfügt] der Richter [...] diesbezüglich selbstverständlich über die vollständige Beurteilungsbefugnis » (ebenda).

Daraus muss abgeleitet werden, dass der Gesetzgeber wollte, dass die verspätete Anmeldung der Forderung eine unwiderlegbare Vermutung des Forderungsverzichts auslöst, jedenfalls sofern der Gläubiger ordnungsgemäß aufgefordert wurde, seine Forderung anzumelden. Der Richter verfügt deshalb nur über eine Beurteilungsbefugnis in Bezug auf die Ordnungsmäßigkeit der Notifizierung des Gläubigers und der Aufforderung des Gläubigers sowie die Rechtzeitigkeit der Anmeldung. Wenn allerdings die Anwendungsvoraussetzungen von Artikel 1675/9 § 3 erfüllt sind, kann der Richter die Verhängung der Sanktion des Verfalls des Rechts, am Verfahren der kollektiven Schuldenregelung teilzunehmen, nicht unterlassen.

Zur Hauptsache

B.4.1. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 1675/9 § 3 des Gerichtsgesetzbuches mit Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (nachstehend: erstes Zusatzprotokoll) insofern, als nach diesem Artikel davon auszugehen ist, dass der Gläubiger, der nicht innerhalb der in diesem Artikel vorgesehenen Frist seine Forderung im Rahmen einer kollektiven Schuldenregelung einreicht, von Rechts wegen auf seine Forderung verzichtet, ohne dass dieser Artikel es dem Richter erlaubt, diesen mutmaßlichen Verzicht zu beurteilen und ihn gegebenenfalls auszusprechen.

B.4.2. Angesichts der Ausführungen in B.3.4 versteht der Gerichtshof die Vorabentscheidungsfrage in dem Sinne, dass er ersucht wird, zu beurteilen, ob der Richter außerhalb der Fallgestaltung einer ordnungswidrigen Aufforderung über eine Beurteilungsbefugnis verfügen muss, um die Sanktion des Verfalls des Rechts, am Verfahren der kollektiven Schuldenregelung teilzunehmen, nicht zu verhängen.

B.4.3. Aus der Vorlageentscheidung ergibt sich, dass sich der Streitfall vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan auf einen Entwurf des gütlichen Schuldenregelungsplans im Rahmen einer kollektiven Schuldenregelung bezieht, in dem ein zivilrechtlicher Schadensersatz nicht berücksichtigt wird, zu dem der Schuldner im Verhältnis zum Gläubiger

verurteilt worden ist, weil der Gläubiger, obwohl dieser Schadensersatz in der Antragschrift zur Einleitung des Verfahrens der kollektiven Schuldenregelung erwähnt wird, es unterlassen hat, innerhalb der in Artikel 1675/9 § 3 des Gerichtsgesetzbuches genannten Frist eine Anmeldung der Forderung einzureichen, und wobei als Grund für diese Untätigkeit angeführt wird, dass der Gläubiger eine geistige Behinderung habe, wodurch er die Bedeutung der an ihn gerichteten Notifizierungen nicht richtig habe einschätzen können.

B.5.1. Der erste Berufungsbeklagte vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan ersucht den Gerichtshof, die Prüfung der Vorabentscheidungsfrage auf eine Prüfung anhand des in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu erweitern.

B.5.2. Es ist den Parteien vor dem Gerichtshof nicht erlaubt, die Tragweite einer Vorabentscheidungsfrage abzuändern oder zu erweitern.

Der Gerichtshof beschränkt folglich seine Prüfung auf eine Kontrolle anhand von Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls.

B.6.1. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

«Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung ».

B.6.2. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls bestimmt:

«Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

B.6.3. Da Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls eine analoge Tragweite hat wie diejenige von Artikel 16 der Verfassung, bilden die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes

mit denjenigen, die in dieser Verfassungsbestimmung festgelegt sind, weshalb der Gerichtshof bei der Prüfung der fraglichen Bestimmung die erstgenannte Bestimmung berücksichtigt.

B.6.4. Artikel 1 des vorerwähnten Zusatzprotokolls bietet nicht nur einen Schutz gegen eine Enteignung oder eine Eigentumsentziehung (Absatz 1 Satz 2), sondern auch gegen jeden Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums (Absatz 1 Satz 1) und gegen jede Regelung der Benutzung des Eigentums (Absatz 2).

B.7. Die fragliche Bestimmung ist nicht mit einer Enteignung im Sinne von Artikel 16 der Verfassung verbunden, indem sie eine unwiderlegbare Vermutung eines Forderungsverzichts einführt, sofern der Schuldenregelungsplan nicht abgelehnt oder widerrufen wird, und zwar in Bezug auf den Gläubiger, der nicht innerhalb der zusätzlichen Frist von fünfzehn Tagen seine Forderung anmeldet.

Der Gerichtshof muss gleichwohl prüfen, ob die fragliche Bestimmung mit dem Recht auf Achtung des Eigentums im Sinne der Garantie in Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 des ersten Zusatzprotokolls vereinbar ist (vgl. EuGHMR, 20. Juli 2004, *Bäck gegen Finnland*, ECLI:CE:ECHR:2004:0720JUD003759897, § 58).

B.8. Ein Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums ist gerechtfertigt, wenn er durch eine ausreichend zugängliche, präzise und vorhersehbare Rechtsgrundlage vorgesehen ist (EuGHMR, 21. Juli 2016, *Mamatas u.a. gegen Griechenland*, ECLI:CE:ECHR:2016:0721JUD006306614, § 98; 14. Mai 2013, *N.K.M. gegen Ungarn*, ECLI:CE:ECHR:2013:0514JUD006652911, § 48), wenn damit ein legitimes öffentliches oder allgemeines Interesse verfolgt wird (EuGHMR, Große Kammer, 13. Dezember 2016, *Béláné Nagy gegen Ungarn*, ECLI:CE:ECHR:2016:1213JUD005308013, § 113) und wenn er in einem vernünftigen Verhältnis zum verfolgten Ziel steht, das heißt wenn er nicht das faire Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denjenigen des Schutzes dieses Rechtes stört (ebenda, § 115).

B.9. Was die Bedingung betrifft, dass der Eingriff durch eine ausreichend zugängliche, präzise und vorhersehbare Rechtsgrundlage vorgesehen sein muss, genügt im vorliegenden Fall die Feststellung, dass die unwiderlegbare Vermutung eines Forderungsverzichts für den Fall,

dass die Forderung nicht innerhalb der zusätzlichen Frist von fünfzehn Tagen angemeldet wird, ausreichend klar und präzise in der fraglichen Bestimmung vorgesehen ist.

B.10. Aus den in B.3.2 angeführten Vorarbeiten ergibt sich, dass die Einführung einer zusätzlichen Frist von fünfzehn Tagen für die Anmeldung der Forderung sowie die Knüpfung der Nichteinhaltung dieser Frist an die unwiderlegbare Vermutung eines Forderungsverzichts ein legitimes, im Allgemeininteresse liegendes Ziel verfolgen, nämlich die Gewährleistung der Wirksamkeit des gütlichen Schuldenregelungsplans, der als Bestandteil der kollektiven Schuldenregelung dazu dient, dem Schuldner einen neuen Start zu ermöglichen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1073/1, S. 12).

B.11.1. Die fragliche Regelung spornt die Gläubiger an, ihre Forderung über ein einfaches Verfahren so schnell wie möglich anzumelden. Dies ermöglicht es dem Schuldenvermittler und allen anderen interessierten Parteien, sich so schnell wie möglich einen Überblick über die finanzielle Lage des Schuldners zu verschaffen und einen Entwurf des gütlichen Schuldenregelungsplans zu erstellen, sodass eine schnelle Abwicklung der kollektiven Schuldenregelung möglich ist. Sowohl im Lichte des in B.10 erwähnten Ziels als auch im Lichte der Beschränkungen, mit denen das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung für den Schuldner verbunden ist, wie die in Artikel 1675/7 § 3 des Gerichtsgesetzbuches aufgenommenen Vermögensverwaltungsbeschränkungen und das Verfügen über ein begrenztes Einkommen (Lebensgeld) (Artikel 1675/9 § 4 des Gerichtsgesetzbuches), ist es nicht unangemessen, dass der Gläubiger, der seine Forderung nicht rechtzeitig angemeldet hat, von Rechts wegen das Recht verliert, am Verfahren der kollektiven Schuldenregelung teilzunehmen. Würde dem Richter in jeder Rechtssache die Möglichkeit gegeben, zu beurteilen, ob die eventuelle verspätete Einreichung der Anmeldung mit einem Verfall des Rechts, am Verfahren der kollektiven Schuldenregelung teilzunehmen, sanktioniert werden muss, könnte dies nicht nur die Verzögerung des Verfahrens der kollektiven Schuldenregelung zur Folge haben, sondern auch unterschiedliche gerichtliche Entscheidungen mit sich bringen und deshalb zu Rechtsunsicherheit führen.

B.11.2. Der Gerichtshof muss noch prüfen, ob die fragliche Regelung in Bezug auf das in B.10 erwähnte Ziel mit unverhältnismäßigen Folgen verbunden ist.

Die fragliche Bestimmung räumt dem betreffenden Gläubiger eine zusätzliche Frist von fünfzehn Tagen ein, um seine Forderung doch noch anzumelden, wobei die Sanktion nur im Falle der Nichteinhaltung dieser Frist zur Anwendung gelangt. Außerdem muss in dem Schreiben, mit dem dem Gläubiger diese zusätzliche Frist von fünfzehn Tagen eingeräumt wird, ausdrücklich der Wortlaut von Artikel 1675/9 § 3 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches angeführt werden, sodass dessen Aufmerksamkeit auf die Folge gelenkt wird, die mit einer Untätigkeit verbunden ist. Wie in B.3.4 erwähnt, findet die fragliche Sanktion keine Anwendung, wenn das vorerwähnte Schreiben diese Angabe nicht enthält. Wie in B.3.3 erwähnt, erlangt der betreffende Gläubiger sein Rückgriffsrecht gegenüber dem Schuldner wieder, wenn der Schuldenregelungsplan abgelehnt oder widerrufen wird.

Ferner kann der betreffende Gläubiger die Verzichtsvormutung widerlegen, indem er das Bestehen eines Zufalls oder höherer Gewalt nachweist, wobei die fragliche Bestimmung von diesem Grundsatz nicht abweicht. Es ist Sache des Richters, im Lichte der Erläuterungen des betreffenden Gläubigers sicherzustellen, dass er diese Rechtfertigungsgründe nicht auf übertrieben formalistische Weise auslegt. So kann die Unmöglichkeit, die Tragweite einer Notifizierung zu verstehen, die sich aus dem mentalen Zustand einer Verfahrenspartei ergibt, in Abhängigkeit von den Umständen der Rechtssache als ein Fall höherer Gewalt angesehen werden (vgl. EuGHMR, 15. Juni 2006, *Lacarcel Menendez gegen Spanien*, ECLI:CE:ECHR:2006:0615JUD004174502, § 39). Ebenso kann der Richter im Lichte der Umstände der Rechtssache die verspätete Anmeldung des Gläubigers berücksichtigen, indem er diese als neuen Umstand ansieht, der die Anpassung oder Revision des Schuldenregelungsplans rechtfertigt im Sinne von Artikel 1675/14 § 2 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 5. Juli 1998 wurde zur Veranschaulichung der Anwendung dieser Bestimmung unter anderem auf den Fall Bezug genommen, in dem « der Gläubiger, aus verschiedenen Gründen, die ihm nicht zuzurechnen sind, zu gegebener Zeit keine Kenntnis nehmen konnte von der [Notifizierung, die die Frist für die Einreichung der Anmeldung in Gang gesetzt hat] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1073/1, S. 35). Während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 13. Dezember 2005 hat der damalige Minister der Justiz darauf gedrängt, dass « die Flexibilität, mit der der Begriff ‘neuer Umstand’ angewandt werden kann, unverändert beibehalten werden [soll], um effizient zu bleiben » und dass « der Spielraum, über den der Richter verfügt, vollständig beibehalten werden [muss], falls man sich wünscht, dass allen möglichen Situationen während des Verfahrens Rechnung getragen werden kann » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005,

DOC 51-1309/012, S. 30). Schließlich könnte die Weigerung, eine zu spät angemeldete Forderung zu berücksichtigen, unter bestimmten Umständen auch eine Form des Rechtsmissbrauchs darstellen.

B.11.3. Angesichts der vorstehenden Ausführungen beeinträchtigt Artikel 1675/9 § 3 des Gerichtsgesetzbuches das Recht auf Achtung des Eigentums nicht auf unverhältnismäßige Weise.

B.12. Artikel 1675/9 § 3 des Gerichtsgesetzbuches ist vereinbar mit Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 1675/9 § 3 des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. September 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Luc Lavrysen